

Ausstellende Behörde .....

**Wählbarkeitsbescheinigung**

nach § 10 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes für Baden-Württemberg <sup>1)</sup>  
für die Wahl und eine etwaige Neuwahl  
des Oberbürgermeisters/Bürgermeisters <sup>2)</sup> / der Oberbürgermeisterin/Bürgermeisterin <sup>2)</sup>

in der Stadt/Gemeinde ..... am .....

Herr/Frau

Familienname: .....

Vorname(n): .....

Tag der Geburt: .....

Anschrift (Hauptwohnung)  
Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

erfüllt folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl des Oberbürgermeisters/Bürgermeisters <sup>2)</sup> /  
der Oberbürgermeisterin/Bürgermeisterin <sup>2)</sup> nach § 46 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
(GemO) <sup>1)</sup>:

Er/sie

<sup>3)</sup> ist Deutscher/Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes

oder

<sup>3)</sup> besitzt die Staatsangehörigkeit des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union:

.....

und hat am Wahltag das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet.

Ausschlussgründe von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 GemO <sup>1)</sup> sind nicht bekannt.

.....  
(Ort/Datum)

(Dienstsiegel)

.....  
(handschriftliche Unterschrift)

<sup>1)</sup> Vergleiche Rückseite.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck oder ist zu streichen.

<sup>3)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

Rückseite:

## **Auszug aus dem Kommunalwahlgesetz für Baden-Württemberg**

### **§ 10 Absatz 4**

(4) Den Bewerbungen ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers anzuschließen (Wählbarkeitsbescheinigung). Für die Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung kann die Gemeinde eine Gebühr erheben. Die Bewerber haben zusätzlich gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. § 8 Absatz 2 Sätze 1 und 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

## **Auszug aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

### **§ 46 Absatz 1 und 2**

(1) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

(2) Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen ist (§ 28 Absatz 2). Nicht wählbar ist ferner,

1. wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
2. wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat,

in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

### **§ 28 Absatz 2**

(2) Nicht wählbar sind Bürger

1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 14 Absatz 2),
2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

### **§ 14 Absatz 2**

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger,

1. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen,
2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.